AGVBIELEFELD

METALL
BIELEFELD-HERFORD-MINDEN

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

kü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 90/2022
vom 4. August 2022

Energiepreispauschale (EPP):
Ausgesteuerte Beschäftigte

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie auf die – die Gerichte nicht bindende – Aktualisierung der FAQ des Bundesfinanzministeriums (BMF) zur Energiepreispauschale (EPP) hingewiesen.

Das BMF hat in seinen FAQs ausgeführt, dass Arbeitnehmer mit einem aktiven Dienstverhältnis, die eine dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen beziehen ([Saison-]Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Verdienstausfallentschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz, Transferkurzarbeitergeld etc.), einen Anspruch auf EPP haben (vgl. FAQ II Nr. 2).

Erhält der Arbeitnehmer im September zwar kein Entgelt, aber für den 1. September 2022 Lohnersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, dann wird die EPP auch über den Arbeitgeber ausbezahlt. So auch im Falle des Bezugs von Elterngeld (vgl. FAQ VI Nr. 14) oder Krankengeld (vgl. FAQ II Nr. 2).

Nunmehr hat das BMF gegenüber der BDA bestätigt, dass für Beschäftigte, die am 1. September 2022 **ausgesteuert** sind, die EPP **nicht über den Arbeitgeber** abzuwickeln ist. Dieser Beschäftigtenkreis erhält die EPP über die Abgabe der Einkommenssteuererklärung, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 113 EStG erfüllt sind. Das BMF hat bislang offen gelassen, ob es seine FAQs bezüglich dieses Hinweises noch einmal aktualisiert.

Exkurs: Aussteuerung
Erkrankt ein Arbeitnehmer, erhält er in der Regel zunächst für 6 Wochen Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Dauert die Krankheit an, erhält er für weitere 72 Wochen Krankengeld. Insgesamt erhalten Arbeitnehmer somit 78 Wochen Lohnfortzahlung bzw. Lohnersatzleistung.

In den Fällen, in denen die Krankheit über 78 Wochen andauert, werden Arbeitnehmer nach dem Ende des Krankengeldbezugs aus der Sozialversicherung abgemeldet, mithin ausgesteuert.

Das Arbeitsverhältnis besteht allerdings fort, lediglich Lohnzahlung und Erbringung der Arbeitsleistung entfallen. Um den Lebensunterhalt in einem solchen Fall zu sichern, gehen die meisten betroffenen Arbeitnehmer über die Nahtlosregelung nach § 145 SGB III in den Bezug von Arbeitslosengeld. Der § 145 SGB III ermöglicht insoweit Arbeitnehmern, die noch in einem Arbeitsverhältnis stehen, einen Arbeitslosengeldbezug, wenn sie nach mindestens 78 Wochen Arbeitsunfähigkeit aus dem Krankengeldbezug fallen. Der Bezug von Arbeitslosengeld für solche Arbeitnehmer ohne die ansonsten notwendige Verfügbarkeit (krankheitsbedingt können sie gerade keine Arbeitsleistung zur Verfügung stellen) ist allerdings daran gebunden, dass sie unverzüglich einen Antrag auf Reha-Leistungen bzw. eine Erwerbsminderungsrente stellen (vgl. § 145 Abs. 2 SGB III). Auch in diesen Fällen besteht das Arbeitsverhältnis jedoch grundsätzlich fort, wenn es nicht gekündigt wurde.

Folgen für die Auszahlung der Energiepreispauschale

Die EPP wird nur dann über den Arbeitgeber ausbezahlt, wenn am 1. September 2022 ein erstes Dienstverhältnis besteht (vgl. § 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG).

Beziehen Arbeitnehmer im September zwar kein Entgelt, aber für den 1. September 2022 Lohnersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, dann wird die EPP auch über den Arbeitgeber ausbezahlt. So auch im Falle des Bezugs von Elterngeld (vgl. FAQ VI, Nr. 14).

Beziehen Arbeitnehmer am 1. September 2022 keine Lohnersatzleistung, jedoch zu einem anderen Zeitpunkt im Jahr 2022, dann sind sie zwar anspruchsberechtigt, erhalten die EPP aber über die Abgabe der Einkommensteuererklärung (z. B. im Falle des Bezugs einer lohnsteuerpflichtigen Betriebsrente ab dem 1. August 2022 bei vorherigem aktiven Dienstverhältnis, vgl. FAQ VI Nr. 16). So ist es auch im Fall der Aussteuerung. Hier erhält der Arbeitnehmer gerade kein Krankengeld am 1. September 2022. Hat der Arbeitnehmer aber im Laufe des Kalenderjahres 2022 eine Lohnersatzleistung wie Krankengeld bezogen, hat er grundsätzlich Anspruch auf die EPP und kann diese über seine Einkommensteuererklärung geltend machen.

Mit freundlichen Grüßen

Kühnel